



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

73. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Suter.

A. Balthasar Suter von Hünenberg, Kantons Zug, hatte gegen das Bürgerwaisenamt Hünenberg einen Verantwortlichkeitsprozeß angestrengt, in welchem er von demselben den Betrag von 1000 Fr. sammt Zins und allen bezüglichen Kosten forderte. Bei der in dieser Sache vor dem Kantonsgerichte von Zug am 16. März 1881 stattgefundenen Verhandlung war der Kläger Balthasar Suter persönlich erschienen, begleitet von seiner Schwester, Frau Mai geb. Suter, welche für ihn das Wort führte. Auf eine sachbezügliche Einrede der beklagten Partei, neben welcher Johann Suter in der Gaf zu Hünenberg als Intervenient in den Streit eingetreten war, entschied das Kantonsgericht von Zug in Erwägung: 1. „Daß Beklagtenschaft das „Begehren stellt, Balthasar Suter sei in vorwürfigem Streitfalle „durch die Frau Mai geb. Suter ungesetlich vertreten und Be- „klagtenschaft daher nicht schuldig, sich einläßlich zu benehmen, weil „Kläger seine beiden Prozesseingaben sammt einschlägigen Be- „weismitteln aus dem Aktenhefte zurückgezogen und deren Vor-

„weisung trotz amtlicher Aufforderung von heute verweigerte.
 „2. Daß unzweifelhaft Personen eigenen Rechtes befugt sind, in
 „eigener Sache und für dritte Personen vor Gericht aufzutre-
 „ten. 3. Daß Personen die nicht eigenen Rechtes sind, wie
 „Ehefrauen, die unter Vormundschaft ihres Mannes stehen, aber
 „die Genehmigung bezw. Einwilligung ihres Mannes haben
 „müssen, die aber zur Zeit nicht vorliegt. 4. Daß, da das Akten-
 „heft sammt Beweismitteln den Parteien zur Einsicht offen
 „stehen muß, eine einseitige Verweigerung der Einsichtnahme als
 „unzulässig erscheint.“

„1. Es sei die Beklagtschaft zur Zeit nicht pflichtig, sich in
 „Hauptfachen einläßlich zu benehmen. 2. Habe Kläger diesen
 „Bescheid mit 10 Fr. zu lösen und an Beklagtschaft 6 Fr. zu
 „vergüten.“

B. Nachdem Balthasar Suter gegen diese Entscheidung an das Obergericht und in der Folge an das Kassationsgericht des Kantons Zug recurirt hatte, von beiden Instanzen indeß durch Urtheile vom 29. April und 3. September 1881 wegen mangelnder Kompetenz abgewiesen worden war, ergriff derselbe den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus, daß hier ein Fall offener Rechtsverweigerung vorliege, da ihm, trotzdem er unbestrittenermaßen eigenen Rechtes und in eigener Sache persönlich vor Gericht erschienen sei, dennoch das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Er beantragt: „Die angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes vom 16. März 1881, des Obergerichtes von Zug vom 29. April 1881 und des Kassationsgerichtes von Zug, vom 3. September 1881 seien bundesgerichtlich aufzuheben und zu entscheiden.“

C. In seiner „Namens des Waisenamtes Hünenberg, Namens des Joh. Suter sowie im eigenen Namen“ erstatteten Vernehmlassung trägt Fürsprecher Schwerzmann in Zug auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er bemerkt: es sei dem Rekurrenten kein Klagerrecht verweigert worden; ihm oder einem gesetzlich befähigten Vertreter desselben werde stets Rede und Antwort gegeben werden. Er habe aber keinen Versuch gemacht, seine Sache selbst zu vertreten; seiner Schwester gegenüber dagegen, welche unter ehemännlicher Vormundschaft stehe,

sei die von der beklagten Partei aufgeworfene Einrede gesetzlich begründet gewesen.

D. Das Kassationsgericht des Kantons Zug, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bezieht sich einfach auf seine Entscheidung vom 3. September 1881.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Entscheidung des Kantonsgerichtes von Zug vom 16. März 1881 beruht im Wesentlichen auf der Erwägung, daß Rekurrent bei der Gerichtsverhandlung nicht gehörig vertreten gewesen sei, während die weiter zu deren Rechtfertigung herbeigezogene Erwägung, daß Rekurrent von ihm eingelegte Aktenstücke zurückgezogen habe, offenbar nur beiläufig aufgestellt wurde. Es muß sich daher fragen, ob darin, daß die beklagte Partei aus dem ersterwähnten Grunde von der Pflicht zur Einlassung auf die Klage des Rekurrenten zur Zeit entbunden wurde, eine Rechtsverweigerung liege.

2. Hierüber ist nun zu bemerken: Das Kantonsgericht von Zug ist bei Fällung seiner angefochtenen Entscheidung offenbar davon ausgegangen, daß eine Ehefrau nur mit Ermächtigung ihres Ehemannes, sei es als Bevollmächtigte einer Partei anstatt derselben, sei es als Beistand einer solchen neben derselben vor Gericht auftreten könne. In dieser Annahme kann nun, obschon zu deren Rechtfertigung auf eine bestimmte Gesetzesvorschrift nicht Bezug genommen worden ist, an sich eine Rechtsverweigerung nicht erblickt werden; denn dieselbe darf, da eine solche Folgerung aus dem Prinzipie der ehemännlichen Vormundschaft immerhin möglich ist, nicht als eine von vornherein haltlose und willkürliche bezeichnet werden. Wenn daher das Kantonsgericht von Zug in seiner angefochtenen Entscheidung lediglich ausgesprochen hätte, daß die Schwester des Rekurrenten, so lange sie eine Ermächtigung ihres Ehemannes nicht beigebracht habe, zu Vertretung oder Verbeiständung des Rekurrenten nicht befugt und daher von der Verhandlung auszuschließen sei, so könnte von einer Rechtsverweigerung nicht die Rede sein und es müßte daher der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Allein die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes von Zug spricht nun keineswegs blos den Ausschluß der Schwester des Rekur-

renten von der Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung aus, sondern sie lehnt geradezu die Behandlung der Klage des Rekurrenten, wenn auch blos zur Zeit, ab. Hierin nun muß eine Rechtsverweigerung allerdings erblickt werden. Denn Rekurrent, welcher unbestrittenermassen eigenen Rechtes und fähig ist, in eigener Sache oder für dritte Personen vor Gericht aufzutreten, war zu der fraglichen Gerichtsverhandlung persönlich erschienen und nicht etwa durch seine Schwester vertreten, welche letztere vielmehr lediglich neben ihm als sein Beistand erschien. Demnach konnte aber offenbar davon, daß Rekurrent nicht gesetzlich vertreten sei nicht die Rede sein und es durfte die Behandlung der von ihm eingereichten Klage nicht aus diesem Grunde zur Zeit abgelehnt werden, vielmehr war das Gericht verpflichtet, auf die Behandlung der in gesetzlicher Weise und von einer prozeßfähigen Partei persönlich bei ihm anhängig gemachten Klage einzutreten, wobei es lediglich der Schwester des Rekurrenten, sofern diese nach dem kantonalen Rechte zur Verbeiständung ihres Bruders ohne ehemännliche Ermächtigung nicht befugt war, das Wort entziehen mochte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

74. Urtheil vom 19. November 1881 in Sachen
der Ziegler'schen Erben.

A. Am 26. Januar 1880 starb in Schaffhausen Rudolf von Ziegler zur Engelburg, mit Hinterlassung der Wittve Margaretha geb. Arbenz und folgender Deszendenten: 1. Der Kinder seiner verstorbenen Tochter Ida verehelichtes Freuler;

2. des Sohnes R. von Ziegler-Alber in Riesbach; 3. der Tochter Adele, verhehlichter Freuler; 4. der Tochter Anna, verhehlichter Stockar; 5. der Tochter Bertha von Ziegler und 6. der Tochter Maria von Ziegler. Sein Nachlaß wurde schon am gleichen Tage unter amtliches Siegel gelegt und sodann zu amtlicher Inventarisirung desselben geschritten, wobei am 9. Februar 1880 die waisenamtliche Beschreibung des Nachlasses stattfand. Nachdem im November 1880 das waisenamtliche Inventar zum Abschluß gebracht worden war, theilte der Waisengerichtsschreiber in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften am 5. November 1880 dem Steuerkatasterführer der Gemeinde Schaffhausen mit, daß sich ein reines steuerbares Vermögen von 1,048,735 Fr. ergeben habe. Da sich nun herausstellte, daß R. von Ziegler bei Lebzeiten blos einen erheblich geringern Betrag versteuert hatte, so stellte sowohl die Steuerbehörde des Kantons, als auch diejenige der Stadt Schaffhausen eine Nachsteuerberechnung auf, wonach der Staat an Nachsteuern einschließlich der gesetzlichen fünffachen Buße für den verheimlichten Steuerbetrag auf 10 Jahre, also bis 1870, zurück die Summe von 29,508 Fr., die Stadt Schaffhausen dagegen die Summe von 79,536 Fr. 90 Cts. forderte. Die staatliche Nachsteuerberechnung, d. d. 25. November 1880, wurde der Margaretha von Ziegler geb. Arbenz für die Erbmasse am 7. Dezember 1880 mitgetheilt. Da indeß in Folge einer Berichtigung des Inventars der Nachlaß des R. von Ziegler sich als etwas geringer, als ursprünglich angenommen, herausstellte, so wurde eine neue Nachsteuerberechnung aufgestellt, wonach die staatliche Forderung für Nachsteuer und Buße sich auf 28,505 Fr. 88 Cts. beläuft. Diese Nachsteuerberechnung wurde dem Emil Schalch als Bevollmächtigten der Frau von Ziegler-Arbenz am 25. Januar 1881 mitgetheilt.

B. In den Jahren 1870 bis 31. Dezember 1879 bestand im Kanton Schaffhausen ein „Gesetz betreffend die Erhebung der direkten Steuern vom 20. Dezember 1862“ zu Recht, welches in seinem § 29 bestimmt: „Unrichtige Angabe des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens, sowie der Schulden, ebenso auch jede andere Verheimlichung von steuerbarem Vermögen